

# **"Förderrichtlinien über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in der Stadt Rahden"**

## **Vorbemerkung:**

Die Städte und Gemeinden erhalten jährlich vom Land NRW eine pauschale Zuweisung zur Unterstützung der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Sportbereich. Grundlage hierfür ist der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.09.2013 zur pauschalen Zuweisung an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinien stellt die Stadt Rahden den Sportvereinen Mittel zur Durchführung eigener Maßnahmen im Sportbereich zur Verfügung.

## **1. Gesamtbetrag der Förderung**

Den Sportvereinen im Stadtgebiet Rahden werden jährlich 50% aus der Sportpauschale unter Berücksichtigung der nachstehenden Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Es werden folgende Baumaßnahmen gefördert:

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten
- Modernisierungen und Instandsetzungen von Sportstätten

## **3. Antragstellung**

Die Anträge der Sportvereine zu den geplanten Baumaßnahmen können laufend gestellt werden.

Die Maßnahmen werden unterschieden in

- a) kleine Maßnahmen mit einem Bauvolumen bis 25.000,- €
- b) große Maßnahmen mit einem Bauvolumen über 25.000,- €

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

Für kleine Maßnahmen

- formloser Zuschussantrag
- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Begründung
- Kostenvoranschlag
- vorgesehene Eigenleistung

Für große Maßnahmen

- formloser Zuschussantrag
- Erläuterungsbericht/Bau- bzw. Betriebsbeschreibung
- Entwurfszeichnungen (Grundrisszeichnungen, Ansichten, Übersichtsplan)
- Kostenberechnung nach DIN (Berechnung muss überprüfbar sein!)

- Bauzeitplanung
- Finanzierungsübersicht (Eigenleistungen, Eigenkapital, Fremdmittelzuschüsse Dritter/Darlehen)

Zusätzlich sind für alle Maßnahmen

- die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes und
- ein Nachweis der Mitgliedschaft im Stadtsportverband Rahden

vorzulegen.

#### **4. Höhe der Förderung**

Die Stadt Rahden gewährt pro Maßnahme einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15 % der tatsächlich entstandenen Kosten. Für erbrachte Eigenleistungen wird eine Pauschale von 10,- €/Stunde gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 10.000,- € und wird auf volle 50,00 € gerundet.

Stehen im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel mehr zur Verfügung, kann die Förderung in die Folgejahre verschoben werden.

Nicht verausgabte Mittel können einmalig in das Folgejahr übertragen werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

#### **5. Auszahlung der Förderung**

Der Zuschuss wird grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt. Bei Bedarf und entsprechendem Nachweis können bei einer großen Maßnahme Abschlagszahlungen geleistet werden.

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage einer Schlussrechnung nachzuweisen. Für die erbrachten Eigenleistungen sind Stundenzettel vorzulegen.

Sofern die Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist, ist zusätzlich der Schlussabnahmeschein vorzulegen.

#### **6. Durchführung der Richtlinien / Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden "Förderrichtlinien über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in der Stadt Rahden" vom 21.05.2015 außer Kraft.

Die Förderanträge werden in der Arbeitsgruppe "Sport" vorbesprochen.

Der Zuschuss wird von der Verwaltung festgesetzt und erst dann bewilligt, wenn die Zuschussmittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss für Jugend, Schule und Sport ist einmal jährlich über die gewährten Zuschüsse zu unterrichten.

Der Rat der Stadt Rahden hat die Neufassung der „Förderrichtlinien über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in der Stadt Rahden“ nach Vorberatung im Ausschuss für Jugend, Schule und Sport am 11.04.2018 in seiner Sitzung am 26.04.2018 beschlossen.